

Vereinssteuerrecht für Chöre 2018/2019

**Chormanager- Ausbildung des HSB
Bearbeitungsstand 10.11.2018**

Malte Jörg Uffeln

Referent im Bundesvorstand des Hessischen Sängerbundes e.V.

Justiziar des Chorverbandes der Pfalz e.V.

Justiziar des Fachverbandes Shantychöre Deutschland e.V.

www.maltejoerguffeln.de

I.

Wo kann ich mich informieren ?

www.maltejoerguffeln.de

www.bundesfinanzministerium.de

www.hmdf.hessen.de

www.stmflh.bayern.de

II.

Vorteile der Gemeinnützigkeit

- **Steuerbefreiungen/- vergünstigungen KSt., GewSt., ESt (§§ 3 Nr. 26, 26 a EStG)!**
- **Keine Steuern auf Beiträge und Spenden!**
 - **Verminderte Umsatzsteuer bei der Vermögensverwaltung (7 %) !**
 - **Spendenempfangsberechtigung!**
- **Zweckbetriebsgrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb € 35.000,00 !**

III.

Nachteile der Gemeinnützigkeit

- **Bürokratischer Aufwand**
- **„zeitnahe Mittelverwendung“ („Geld muss ausgegeben werden“)!
 - **Beratungs-, und Abschlusskosten !**
 - **Komplexität des Steuerrechts!****
- **Risiko der Spendenhaftung (§ 10 b IV EStG)!
 - **Kontrolldichte der Finanzverwaltung!****

IV.

Die Grundsätze im Gemeinnützigkeitsrecht

**Förderung der Allgemeinheit
(§ 52 AO)**

**Selbstlosigkeit
(§ 55 AO)**

**Ausschließlichkeit
(§ 56 AO)**

**Unmittelbarkeit
(§ 57 AO)**

**Vermögensbindung
(§ 61 AO)**

V.

**Die Anforderungen der
Finanzverwaltung an unsere
Satzung**

**MUSTERSATZUNG der Finanzverwaltung
https://dejure.org/gesetze/AO/Anlage_1.html**

§ 1

Der - Die - ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

**1. an - den - die - das - ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft),
- der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige,
mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

oder

**2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ...
(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).**

VI. Steuerarten

Ertragssteuern

- **Körperschaftsteuer (KStG)**
- **Gewerbesteuer (GewStG)**
- **Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer)**

Verkehrssteuern

- **Umsatzsteuer (UStG)**
- **Erbschaft- und Schenkungssteuer**
 - **Grunderwerbsteuer**

Besitzsteuern

- **Grundsteuer A/B**

VII.

**Die „Geschäftsbereiche des
Vereins“**

Steuerlich „unschädliche“ Bereiche

- **Ideeller Bereich**
- **Vermögensverwaltung**
 - **Zweckbetrieb**

Steuerlich „schädlicher“ Bereich

- **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

VIII.

Körperschaftsteuer (KStG)

Ideeller Bereich: steuerfrei
Vermögensverwaltung: steuerfrei
Zweckbetrieb: steuerfrei

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:
steuerpflichtig
(Zweckbetriebsgrenze € 35.000,00 / Jahr)

IX.

Umsatzsteuer

Ideeller Bereich: steuerfrei
Vermögensverwaltung: 7 %
Zweckbetrieb: 7 %

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: 19 %

§ 19 UStG

Kleinunternehmerregelung

(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr **17 500 Euro nicht überstiegen hat** und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

X.

**Freibeträge in der
Einkommensteuer**

§ 3 Nr. 26 EStG

§ 3 Nr. 26 a EStG

Übungsleiter-/Betreuerpauschale

§ 3 Nr. 26 EStG

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der

Abgabenordnung) **bis zur Höhe von insgesamt**

2 400 Euro im Jahr. 2Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

Ehrenamtspauschale

§ 3 Nr. 26 a EStG

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und

kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) **bis zur**

Höhe von insgesamt 720 Euro im

Jahr. 2Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. 3Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

XI.

Spendenrecht

Spende

- **Freiwillig** (= ohne Rechtspflicht)
- **Unentgeltlich** (= kein Entgelt für eine Leistung)

Geldspende

Sachspende

Aufwandspende

**Amtliche Formulare
MUSTER einer
Zuwendungsbestätigung über**

**[https://www.formulare-
bfinv.de/ffw/form/display.do?
%24context=9C8AE29B5C56F3312501](https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=9C8AE29B5C56F3312501)**

Spendenhaftung

§ 10 b IV EStG

41Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, **haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen.** 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind.

XII.

Zuwendungen an Mitglieder

(§ 55 AO)

Was geht ?

**Annehmlichkeiten sind
zulässig/erlaubt, wenn sie
„*angemessen*“ und „*üblich*“
sind**

- **Keine Festbetragsgrenze**
- **„Die Kirche muss im Dorf bleiben“**
 - **Keine übermäßigen Ausgaben**
 - **Sonderfall „Kondolenzgaben“**

BEACHTE:

- Keine Geldgeschenke
- Keine Zuwendung von Vermögen

ZULÄSSIG:

- Blumen, Genussmittel, Bücher. Schallplatten, CDs, DVDs. Blue-ray
 - „angemessene Zuschüsse“
(Obergrenze: Jahresbeitrag!)

LStR 19.5. IV und R 19.6.

**Sachzuwendungen bis zu € 60,00 je Anlaß
und Ereignis**

**Gutscheine: Ja, Gutscheinsbetrag darf aber
nicht in Geld auszahlbar sein.**

Sonderfall Vereinsjubiläum:

- Keine "feste" Verwaltungspraxis, aber **5- 10 %** des Jahresumsatzes wird akzeptiert.
(TIPP: Auskunft beim Finanzamt einholen)
- „angemessenes“ **Helferfest** wird in der Regel akzeptiert.

Aufwändungsersatz (§ 670 BGB) auf Nachweis geht immer

- **Anlass /Ereignis**
 - **Originalbeleg**
 - **Vereinszweck**

XIII.

Der „Chor“ auf Reise

LStR 19.5. IV und R 19.6.

**Sachzuwendungen bis zu € 60,00 je Anlaß
und Ereignis**

**Gutscheine: Ja, Gutscheinsbetrag darf aber
nicht in Geld auszahlbar sein.**

**„Reise“ muss satzungsgemäßen
Zwecken dienen**

Konkrete Nachweise

- 1. satzungsgemäßer Zweck (Programm)**
- 2. Kostenplan**
- 3. Bericht**

XIV.

Der Chor und sein Chorleiter

LSt-Pflicht vermeiden !!!

**•Chorleiter nicht als
Arbeitnehmer „ anstellen“!**

**• „freier“ Dienstvertrag
(§ 611 BGB)!**

•

•DCV- Muster verwenden !

XV.

**Nachweis der Erfüllung
gemeinnütziger Zwecke
(§ 63 AO)**

§ 63 AO

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

§ 146 AO

Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

(1) 1Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind **einzel, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet** vorzunehmen. 2Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. 3Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht. 4Das gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a verwendet.

BFH (Urteil vom 4.4.2007- I R 76/95)

**... Vermögen muss zweckgerichtet für den
Zweck des Vereins eingesetzt werden**

**...Einnahmen im wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb müssen für die begünstigte
Tätigkeit verwendet werden.**

**Vielen Dank für ihre Mitarbeit und
ihre Aufmerksamkeit**

Ihr

Malte Jörg Uffeln

www.maltejoerguffeln.de